

Satzung in der Fassung vom 20.03.2004

§1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Juvemus“ Vereinigung zur Förderung von Kindern und Erwachsenen mit Teilleistungsschwächen (MCD) e.V. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecks des Vereins ist:

- a) Kenntnisse über Minimale Cerebrale Dysfunktion (MCD) zu vermitteln, um deren Früherkennung zu fördern und die Öffentlichkeit zu informieren.
 - b) Erfahrungen bei Erziehungsfragen und bei häuslichen Problemen auszutauschen.
 - c) Die Früherkennung und Frühförderung im Vorschulalter (insbesondere in den Kindergärten) anzustreben.
 - d) Sich für Fördermaßnahmen in Regel- und Sonderschulen sowie für schulbegleitende Hilfen einzusetzen.
 - e) Informationen und Weiterbildung von Eltern, Erziehern und Lehrern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und jede juristische Person können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder. Familienmitgliedschaften sind möglich. In der Mitgliederversammlung sind Familienmitgliedschaften mit 1 Stimme stimmberechtigt.

§4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Gleichgültig, in welchem Monat ein Mitglied in den Verein ein- oder austritt, es ist immer der volle Jahresbeitrag des entsprechenden Jahres zu zahlen.
- (3) Nur voll geschäftsfähige ordentliche Mitglieder sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder müssen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Sie können nicht Mitglied des Vorstandes werden.

§5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Beitragsanteile werden nicht erstattet.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag sechs Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann bei dessen grob vereinswidrigem Verhalten erfolgen. Er erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- f) der Vorstand
- g) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (3) Der Vorstand bleibt im Amt, bis von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist. Neu- oder Wiederwahl finden alle zwei Jahre auf einer Jahresversammlung statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäfte über einen Wert von mehr als € 250,- dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn sie der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen Sprecher zu bestellen oder weitere Personen mit Aufgaben zu betrauen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des gesamten Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahresversammlung des Vereins. Sie soll im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und muss dies, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es mit der Angabe eines Grundes wünscht.
- (3) Die Mitglieder können persönlich an den Versammlungen teilnehmen. Eine Vertretung durch Beauftragte ist nicht zulässig.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand eingeladen.
- (2) Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung ist vom Vorstand aufzustellen. Wenn die Mitgliederversammlung es genehmigt, können noch nachträgliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zum Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Aufstellung des Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Auflösung des Vereins.
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wenn weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in deren Einladung der Hinweis enthalten sein muss, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§12 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Vereinsmittel, so auch Überschüsse aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Teilleistungsstörungen (MCD/HKS) e.V., Postfach 450246, 50877 Köln zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§13 Vereinsvermögen

- (1) Über das Vereinsvermögen wird eine Bilanz auf den jeweils vorangegangenen 31. Dezember spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellt. Sie ist vom Vorstand als zutreffend zu beschließen und alsdann der Jahresmitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Einnahmen des Vereins können herrühren aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuschüssen von Behörden und Vereinen
 - c) Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zahlungen.